

Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln Stand: 05/2026



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen wichtige Informationen über die geltenden Regelungen zur Krankmeldung im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen geben.

✓ **Meldepflicht bei Erkrankung**

Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Erkrankung unverzüglich zu melden. Dabei gelten folgende Grundregeln:

- Meldung vor Unterrichtsbeginn: Sie müssen Ihre Erkrankung möglichst frühzeitig – in der Regel vor Unterrichtsbeginn – der Schulleitung melden.
- Telefonische Meldung: Die Meldung erfolgt in der Regel telefonisch direkt bei der Schulleitung oder der von ihr beauftragten Person.
- Vertretungsregelung: Informieren Sie die Schule so frühzeitig wie möglich, damit Vertretungsunterricht organisiert werden kann.

Rechtsgrundlage: Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen. Runderlass des Kultusministeriums vom 18.06.2012 BASS 21–02 Nr. 4 (Bereinigte Allgemeine Sammlung der Schulvorschriften)

✓ **Ärztliche Bescheinigung (Attest)**

Wann ist ein Attest erforderlich?

Spätestens ab dem 4. Krankheitstag ist ein ärztliches Attest vorzulegen. (Regelfall)

Die Schulleitung kann ein Attest ab dem ersten Krankheitstag verlangen (Einzelfallanordnung). Dies kann z.B. bei gehäuften Kurzerkrankungen oder bei häufigen Krankmeldungen vor/nach Ferien vorkommen.

Hinweis des Personalrats: Wurde eine generelle Attestpflicht ab dem 1. Tag auferlegt, sollte der Personalrat einbezogen werden. Eine solche Maßnahme muss begründet und verhältnismäßig sein.

✓ **Bezüge bei Erkrankung**

- Beamte: Volle Bezüge für bis zu 6 Monate (§ 26 BeamtVG / § 71 LBG NRW); danach ggf. reduziertes Krankengeld.
- Tarifbeschäftigte: Entgeltfortzahlung für 6 Wochen; danach Krankengeldzuschuss vom Arbeitgeber. Siehe: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/schule_und_bildung_personalangelegenheiten_erkrankung_entgeltfortzahlung.pdf

Bei länger anhaltender Erkrankung ist die Kontaktaufnahme mit dem Schulamt, bzw. der Bezirksregierung erforderlich. Ab 42 Fehltagen im Jahr: Anspruch auf ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) (S. Merkblatt BEM-Verfahren).

✓ **Wiederaufnahme des Dienstes**

Melden Sie Ihre Rückkehr der Schulleitung vor Unterrichtsbeginn.

Das Attest (Bescheinigung über Arbeitsunfähigkeit) soll spätestens bei der Wiederaufnahme des Dienstes der Schulleitung vorgelegt werden, sofern noch nicht geschehen.

✓ **Zu beachten:**

Ihre Rechte	Ihre Pflichten
<ul style="list-style-type: none">▶ Datenschutz: Diagnosen müssen Sie nicht nennen – nur die Dienstunfähigkeit mitteilen.▶ BEM ist freiwillig: Sie können ein BEM-Angebot ablehnen, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen.▶ Beteiligung des Personalrats: Bei disziplinarischen Maßnahmen im Zusammenhang mit Krankheit haben Sie das Recht auf Hinzuziehung des Personalrats.	<ul style="list-style-type: none">▶ Meldepflicht besteht auch an Schultagen, an denen Sie keinen Unterricht hätten.▶ Auslandsaufenthalt während Erkrankung: Schulleitung und ggf. Bezirksregierung müssen informiert werden.▶ Kein Urlaub während Krankmeldung: Während der Erkrankung können keine Urlaubstage in Anspruch genommen werden.

Bitte informieren Sie auch den Personalrat, damit wir Sie unterstützen können. Tel.: 0221-147-2240, lpr.hs@bezreg-koeln.nrw.de